



Vf. 3-VII-25

München, 12. März 2026

Neuregelungen im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen durch das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024

Pressemitteilung

zur

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. März 2026

Mit Entscheidung vom 3. März 2026 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Popularklage einer Gewerkschaft sowie einer Vielzahl weiterer Antragstellerinnen und Antragsteller teilweise stattgegeben, die sich gegen mehrere Regelungen richtet, die durch das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 neu in das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingefügt wurden.

1. Zu der neuen, seit 1. August 2024 geltenden Regelung über die Zusammenarbeit der Hochschulen mit Einrichtungen der Bundeswehr in Art. 6 Abs. 8 BayHIG hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass diese insoweit mit der Bayerischen Verfassung (BV) vereinbar ist, als sie ein allgemeines Kooperationsgebot für die Hochschulen in Bayern enthält (Satz 1). Soweit die Hochschulen darüber hinaus verpflichtet werden, mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenzuarbeiten, wenn und soweit das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag der Bundeswehr die Erforderlichkeit der Zusammenarbeit im Interesse der nationalen Sicherheit feststellt (Satz 2), verstößt die Regelung aber gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und damit auch gegen

die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 108 BV und ist nichtig. Denn für diese Vorschrift, die anders als die allgemeine Sollvorschrift in Satz 1 einen spezifischen Verteidigungsbezug aufweist, fehlt dem bayerischen Gesetzgeber die Kompetenz. Sie fällt klar unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Landesverteidigung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG.

2. Soweit sich die Popularklage gegen die neuen Sätze 3 und 4 in Art. 20 BayHIG richtet, ist sie mangels ausreichender Darlegung eines Grundrechtsverstoßes bereits unzulässig. Danach dürfen erzielte Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke genutzt werden; den Hochschulen wird eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) untersagt. Das ist nicht so zu verstehen, dass damit etwa auch ein eigenmächtiger Zugriff militärischer Stellen auf fremde Forschungsergebnisse zugelassen werden soll. Vielmehr soll lediglich unterbunden werden, dass der Inhaber der Erfinderrechte mittels einer Zivilklausel der Hochschule daran gehindert wird, seine Forschungsergebnisse (auch) für militärische Zwecke zu nutzen. Die Freiheit individueller wissenschaftlicher Betätigung wird daher durch das Verbot von Zivilklauseln nicht begrenzt, sondern begünstigt. Die Zulässigkeit der Popularklage kann auch nicht erfolgreich damit begründet werden, dass den Hochschulen die Möglichkeit genommen werde, ihren Forschungsbereich mittels Satzung auf nichtmilitärische Themen zu beschränken. Denn ein etwaiger Eingriff in das akademische Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen gemäß Art. 138 Abs. 2 Satz 1 BV könnte allenfalls von einem Träger dieses Rechts im Wege der Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV geltend gemacht werden, nicht von jedem Bürger. Unter den Antragstellerinnen und Antragstellern befindet sich keine Hochschule oder Fakultät.

3. Unbegründet ist die Popularklage, soweit sie sich gegen den neuen Art. 2 Abs. 6 Satz 1 BayEUG wendet, wonach eine Zusammenarbeit der Schulen mit Jugendoffizierinnen und Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen des Gesamtkonzepts für die politische Bildung an bayerischen Schulen vorgesehen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Schulunterricht über Themen aus dem Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter Mitwirkung von Jugendoffizieren der Bundeswehr die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte nach Art. 107 Abs. 1 BV oder das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV verletzen könnte.

Insbesondere reicht der Umstand, dass sich die Schülerinnen und Schüler insoweit möglicherweise mit Themen auseinandersetzen müssen, die aus Sicht ihrer Eltern von ihnen ferngehalten werden sollen, nicht aus, um eine Verletzung der Gewissensfreiheit anzunehmen. Art. 107 Abs. 1 BV schützt nicht vor der Konfrontation mit Fakten, auch wenn diese möglicherweise für die Bildung oder Bestätigung eines Weltbilds von Bedeutung sein können. Ein Verfassungsverstoß kann auch nicht erfolgreich mit der Behauptung einer Überschreitung des staatlichen Erziehungsauftrags aus Art. 130 Abs. 1 BV begründet werden. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr verfassungsrechtlichen Rang haben und Art. 12a Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 Nr. 1, Art. 87a Abs. 1 GG eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Verteidigung zu entnehmen ist, sind keine verfassungsrechtlichen Gründe ersichtlich, die von vornherein und grundsätzlich einer Präsenz von Angehörigen der Bundeswehr an Schulen entgegenstehen könnten.

4. Auch soweit mit der Popularklage der neue Satz 2 des Art. 2 Abs. 6 BayEUG angegriffen wird, ist sie unbegründet. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass danach im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung neben anderen externen Stellen auch Karriereberaterinnen und Karriereberater der Bundeswehr zugelassen sind. Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der Berufswahl gehört zu den vom Auftrag des Art. 130 Abs. 1 BV umfassten Aufgaben der Schulen. Die beanstandete Regelung normiert weder einen Zwang zur Teilnahme an derartigen Beratungsgesprächen noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass es insoweit zu einer Einschüchterung oder Indoktrination kommen könnte.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

